

### Fristerstreckungsgesuch

#### Grundsatz und maximale Fristerstreckung

Ziff. 9.1 und 9.2 SRO-Prüfungsreglement:

8.1 Das ordentliche Geschäftsjahr des Finanzintermediärs gilt als Prüfperiode. Die Finanzintermediäre haben den Prüfbericht des externen Prüfers innert sechs Monaten nach Abschluss ihres Geschäftsjahres einzureichen.

8.2 Fristerstreckungen können bis maximal zwei Monate gewährt werden. Das Gesuch um Fristerstreckung muss vor Ablauf der sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres schriftlich eingereicht werden und muss die Bestätigung enthalten, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung mit Zeichnungsbe-  
rechtigung sowie die GwG-Kontaktperson/GwG-verantwortliche Person nicht in ein laufendes Straf- oder Verwaltungsverfahren verwickelt sind, welches im Zusammen-  
hang mit der beruflichen Tätigkeit steht. Die SRO stellt ein Formular zur Verfügung (Formular « Fristerstreckungsgesuch »). Das Gesuch ist gebührenpflichtig.

Eine schriftliche Bestätigung wird mit Rechnungsstellung (CHF 50.00) zugesandt. Bei Fragen gibt die SRO-Geschäftsstelle Auskunft.

Firmenname:	
Vollständige Adresse (Strasse / Ort / Land):	
Die Firma kennt folgende Periode als Ge- schäftsjahr:	<input type="checkbox"/> 1. Januar – 31. Dezember (=Fristerstreckung bis max. 31. August)  <input type="checkbox"/> 1. Juli – 30. Juni (=Fristerstreckung bis max. Ende Februar)  <input type="checkbox"/> andere Periode: vom _____ bis _____
Gesuch um Fristerstreckung zur Eingabe des Prüfberichts für obgenannte Periode:	Gesuch für Frist bis zum: _____

Bestätigung der Absenz von laufenden Straf- und Verwaltungsverfahren:	Wir bestätigen, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung mit Zeichnungsberechtigung sowie die GwG-Kontaktperson nicht in ein laufendes Straf- oder Verwaltungsverfahren verwickelt sind, welches im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit steht.
---	---

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift der  
GwG-Kontaktperson: \_\_\_\_\_